

2004	Tiervitamine (Cholinchlorid) ³	6	57 884 000
2004	Nadelmarkt und andere Hartkurzwaren ³	3	47 000 000
2004	Spanischer Rohtabakmarkt ¹	9	20 038 000
2004	Französischer Biermarkt ⁴	2	2 500 000
2004	Natriumglukonat ³	1	19 040 000
2004	Kupfersanitärrohre ¹	9	222 291 100
2003	Kupferindustrierohre ¹	3	78 730 000
2003	Organisches Peroxid ¹	6	69 531 000
2003	Elektrotechnische und mechanische Kohlenstoff- und Graphitprodukte ¹	6	101 440 000
2003	Sorbatmarkt ²	5	113 650 000
2003	Rindfleischsektor ³	6	12 690 000

¹ Rechtsmittel beim EuGH eingelegt.

² Nach Urteil des EuGH.

³ Rechtsmittel beim EuGH eingelegt.

⁴ Kein Rechtsmittel eingelegt.

42. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)

Aus welchem Grund hat die Bundesregierung – insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) oder das Bundesministerium der Justiz (BMJ) – im Gegensatz zur österreichischen und niederländischen Regierung keine Stellungnahme zum Rechtsstreit Dieter Janecek gegen Freistaat Bayern (EuGH-Rechtssache C-237/07) betreffend den Anspruch eines Betroffenen auf Erstellung von Aktionsplänen durch Behörden bei Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (Feinstaub) abgegeben, und wie beurteilt sie die Entscheidung des EuGH vom 25. Juli 2008 in dieser Rechtssache?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dagmar Wöhrl vom 7. August 2008

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie koordinierte Willensbildung innerhalb der Bundesregierung ergab nach sorg-

fältiger Analyse der betroffenen Interessen, dass sich die Argumente für eine Bejahung der Vorlagefrage des Bundesverwaltungsgerichts mit denen für eine Verneinung die Waage hielten.

Die Bundesregierung sieht in dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes eine Fortentwicklung dessen bisheriger Rechtsprechung. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH konnte ein Einzelner schon bislang von öffentlichen Stellen die Einhaltung unbedingter und hinreichend genauer Bestimmungen einer Richtlinie verlangen, wenn diese (auch) der öffentlichen Gesundheit diene.

Neu an der Entscheidung ist, dass sich dieser subjektive, einklagbare Anspruch nicht nur auf ein gemäß der Richtlinie zu erreichendes Ziel (also etwa die Einhaltung eines bestimmten Grenzwerts) bezieht, sondern auch auf die Ergreifung des konkreten verwaltungsrechtlichen Instruments (also hier des Aktionsplans).

Die Einschätzung, dass der EuGH mit seinem Urteil die Bahnen seiner bisherigen Rechtsprechung nicht verlässt, wird durch den Umstand bestätigt, dass ohne Schlussanträge einer Generalanwältin oder eines Generalanwalts entschieden wurde.

43. Abgeordnete
**Grietje
Staffelt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung in der 16. Wahlperiode noch einen Entwurf zur Überarbeitung des Telemediengesetzes (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – EIGVG) vorlegen, und wenn ja, wann ist damit zu rechnen?
44. Abgeordnete
**Grietje
Staffelt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wenn kein Gesetzentwurf mehr zu erwarten ist, was sind die Gründe?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba
vom 5. August 2008**

Ein Gesetzentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes, der sich auf die Klärung offener Fragen im Bereich der Verantwortlichkeit der Vermittler konzentrieren wird, ist derzeit in Vorbereitung. Der genaue Zeitpunkt einer Regierungsvorlage hängt vom Verlauf der weiteren Beratungen ab. Das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie strebt einen Beschluss der Bundesregierung über den Gesetzentwurf bis Januar 2009 an.